Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 52 (1977)

Heft: 2

Artikel: Der Staatszweck Nr. 1 und die Finanzlage der Eidgenossenschaft

Autor: Brunner, Dominique

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703901

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Staatszweck Nr.1 und die Finanzlage der Eidgenossenschaft

Major Dominique Brunner, Zürich

Eine Vorbemerkung drängt sich auf: Hier wird zum Finanzpaket, wie es in der Botschaft des Bundesrates vom 24. März erläutert wird beziehungsweise wie es aus den Beratungen der eidgenössischen Räte im Sommer und Herbst 1976 hervorgegangen ist, aus einem spezifischen Blickwinkel Stellung genommen. Allerdings aus einem sowohl von der natürlichen Grundfunktion des Staates als auch vom ausdrücklich von der Verfassung als vorrangig eingestuften Bundeszweck her bedeutsamen Blickwinkel: Beurteilt werden die vorgeschlagenen Massnahmen fiskalischer Natur unter dem Gesichtspunkt der Gesamtverteidigung und insbesondere ihrer zentralen Komponente, der militärischen Landesverteidigung.

Dass die primäre Aufgabe des Staates, ja sein hauptsächlicher Entstehungsgrund, darin liegt, Leib und Leben sowie Hab und und Gut der Bürger inmitten einer mehr oder weniger feindseligen Umgebung zu schützen, ist mindestens in geschichtlicher Sicht wohl unbestritten. Man kann es auch anders formulieren, nämlich mit den Worten des französischen Polemologen Gaston Boutoul: La guerre est une fonction sociale stable.

Seit und vor allem in den 60er Jahren hat sich freilich in Europa, das seit 1945 eine der längsten Friedensperioden seiner Geschichte erlebt, das Gefühl ausgebreitet, die Schutzfunktion verliere mehr und mehr an Bedeutung, weil der Krieg, mindestens in diesen Breiten, aus verschiedenen Gründen immer unwahrscheinlicher, ja unmöglich werde. Dieses Gefühl hat der Titel eines vor etwa 13 Jahren erschienenen Buches einprägsam zum Ausdruck gebracht: Ist der Krieg noch zu retten?

Die strategische Lage

Es ist deshalb angezeigt, einen Blick auf die militärische Lage, soweit sie für unsere Sicherheit relevant ist, und auf die in ihr in jüngster Zeit eingetretenen Veränderungen zu werfen. Noch nie in der Geschichte war soviel Zerstörungskraft auf so engem Raum konzentriert wie heute in Europa. Allein im Herzen Europas - Polen, DDR, CSSR, Dänemark, Bundesrepublik und Benelux - sind heute 26 000 Kampfpanzer, mehr als 8000 Geschütze und über 4000 taktische Kampfflugzeuge kurzfristig einsetzbar. Vom Nordkap bis zur Türkei gibt es auf westlicher Seite rund 6900 Nuklearsprengköpfe, im Bereich des Warschauer Paktes sind es über 3000. Die durch diese Mittel verkörperte Bedrohung ist gewiss eine potentielle. Sie ist deshalb nicht weniger ernstzunehmen, braucht es im wesentlichen doch nur den Entschluss, diese Kräfte anzusetzen, damit die potentielle Bedrohung in eine aktuelle umschlägt.

Hinzu kommen Disparitäten und Asymmetrien in Kräften und Möglichkeiten der einander in Europa unmittelbar gegenüberstehenden Bündnissysteme. Der Warschauer Pakt, das heisst insbesondere die Sowjetunion, verfügt über die bedeutendsten Landstreitkräfte der Welt, insgesamt 223 Divisionen, deren Masse für den Einsatz in Europa bereitsteht oder in Frage kommt, Kräfte, denen jetzt etwa 66 Divisionen der NATO gegenüberstehen. Eine wesentliche Asymmetrie liegt in den geographischen Voraussetzungen, und zwar namentlich im Blick auf die Verstärkung der im Frieden bereitstehenden Kräfte: Die Sowietunion kann bedeutende Kräfte über relativ kurze Distanzen auf dem Landweg heranführen, während die USA, aus denen das Gros der westlichen Verstärkungen stammen würde, ihre zusätzlichen Mittel über den Atlantik heranschaffen müssen. Ein eklatantes Missverhältnis besteht sodann hinsichtlich der Panzerkampfkraft sowohl generell als auch und insbesondere in der entscheidenden Region Europa-Mitte.

Endlich hat sich im Verlauf der letzten rund zehn Jahre in der Entwicklung des militärischen Potentials der beiden Lager eine Asymmetrie herausgebildet, die auch deswegen nachdenklich stimmen muss weil sie darauf schliessen lässt, dass die sowjetische Führung der militärischen Macht einen hohen Stellenwert zumisst und einen höheren als die Führung der westlichen Länder. Und das wiederum lässt Rückschlüsse auf die langfristigen Absichten der östlichen Führung zu.

Dieser beschleunigte Ausbau des sowjetischen Militärpotentials wird durch ein paar Zahlen deutlich gemacht: Vor elf Jahren umfassten die Sowjetstreitkräfte etwas über drei Millionen Mann. Nunmehr sind es 4.4 Millionen - die amerikanischen Streitkräfte zählen nunmehr 2,1 Millionen Mann. 1965 hatten die Sowjets rund 300 Abschussvorrichtungen für ballistische Lenkwaffen grosser Reichweite, die USA 1400. Nunmehr sind es auf sowjetischer Seite rund 2300, auf amerikanischer 1710. Die sowjetische Flotte ist innerhalb dieser Zeitspanne entscheidend verstärkt worden. Vor allem seit Beginn der 70er Jahre ist eine aufsehenerregende quantitative und qualitative Verstärkung der sowjetischen und verbündeten konventionellen Streitkräfte einschliesslich der Luftwaffen festzustellen. Die blosse Tatsache, dass sich der Kampfpanzerbestand des Warschauer Paktes in der DDR. Polen und der CSSR innerhalb der letzten sechs Jahre um 40 Prozent — und er war schon vorher beträchtlich - erhöht hat, müsste eigentlich auch bei uns einen kleineren Schock auslösen.

Diese knappe Beurteilung der Lage lässt sich mit den vorsichtigen Worten des amerikanischen Verteidigungsministers Rumsfeld vom 27. Januar 1976 folgendermassen abschliessen: «Zweitens sind wir besorgt, dass, wenn wir keine Gegenmassnahmen ergreifen, die zunehmende Feuerkraft und Beweglichkeit der Sowjets dem Warschauer Pakt einen unannehmbaren Vorteil in den zwei Fällen zu verleihen beginnen wird, gegen die sich unsere Kräfte vorsehen müssen. Ein Überraschungsangriff und ein Angriff nach einer umfassenden Mobilmachung der Paktkräfte.»

Prekärere Situation des neutralen Kleinstaates

Diese paar Angaben zeigen, dass sich das Kräfteverhältnis innerhalb der letzten elf Jahre in besorgniserregender Weise zum Nachteil des Westens, das heisst auch zu unserem Nachteil entwickelt hat. Unsere eigenen militärischen Möglichkeiten haben sich bei allen anzuerkennenden Fortschritten in Planung und Ausbildung verschlechtert. Denn nicht nur ist das Militärpotential der östlichen Seite in einem rascheren Rhythmus erhöht worden. Wir selber haben in unseren Rüstungsanstrengungen nachgelassen. Lücken, die schon vor zehn Jahren als solche erkannt waren, sind entweder noch nicht geschlossen oder sind es nur teilweise. Einige Beispiele: Die Panzerabwehr der Infanterie befindet sich - von der 1965 beschlossenen Aufstellung von total neun Panzerabwehrlenkwaffen-Kompanien abgesehen - praktisch auf dem gleichen Stand wie zu Beginn der 60er Jahre - und dieser wurde damals als ungenügend empfunden. Die Panzerwaffe ist wohl erheblich verbessert worden. Der schon vor 15 Jahren als notwendig beurteilte mobile Flabschutz fehlt ihr aber nach wie vor. Und wir steigern zwar die Qualität der Panzerwaffe, werden aber 1979 statt 800 Panzer nur noch 760 haben. Die Artillerie hat immer noch keine Aufklärungsmittel, der Rohrbestand bleibt verglichen mit den Mitteln eines möglichen Gegners bescheiden: Die sowjetische mechanisierte Division hat nunmehr 165 Rohre plus 700 Rohre Mehrfachraketenwerfer (Stalinorgeln). Die Flugwaffe zählt nicht, wie anfangs der 60er Jahre geplant, 100 Mirage, sondern rund 50, zu welchen 150 Hunter kommen, die aus den 50er Jahren stammen. Die Beispiele lassen sich vermehren.

Wie es dazu kam, zeigt die Entwicklung der Militärausgaben. Ihr Anteil an Bruttosozialprodukt und Gesamtbundesausgaben ist ständig zurückgegangen. Gravierend ist vor allem, dass die reale Kaufkraft für die Modernisierung der Rüstung nicht nur nicht erhöht worden ist — wie es das er-

wiesene militärische Bedürfnis verlangt hätte -, sondern um ein volles Drittel ausgerechnet in der Periode fetter Jahre und in der Zeit geschrumpft ist, als sich die geschilderte Verschärfung der Bedrohung

Obwohl die Lücken in unserer Bereitschaft von Bundesrat und Parlament erkannt worden sind, obwohl der Bundesrat im Bericht zur Sicherheitspolitik von 1973 ein eindeutiges Bekenntnis zu einer angemessenen militärischen Bereitschaft abgelegt hat, stellt er im Bericht über das Leitbild der Armee der 80er Jahre Militärausgaben etwa in den bisherigen Grössenordnungen in Aussicht was, wie wir wissen, nicht genügt, um den Nachholbedarf rechtzeitig zu decken.

Mehreinnahmen des Bundes sind unerlässlich

Die Aufblähung der Aufgaben des Bundes seit den 60er Jahren ohne besondere zusätzliche Fiskalbelastung ist nicht zuletzt deshalb möglich gewesen, weil man bei der Landesverteidigung gespart hat, weil man diese vernachlässigt hat. Es muss im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre damit gerechnet werden, dass eine Verwerfung des Finanzpaketes bestenfalls zur Folge hätte, dass eine Erhöhung der Militärausgaben - die Voraussetzung für die notwendige Modernisierung der Bewaffnung — unmöglich würde. Wahrscheinlich ist es aber, dass, wie so oft in der Vergangenheit, das Messer auch und insbesondere bei den Ausgaben des EMD angesetzt würde - immerhin dem einzigen Departement, das seit langem eine seriöse Finanzplanung hat. Nach dem Volksentscheid vom 8. Dezember 1974 hat der Bundesrat bekanntlich nur beim EMD sparen wollen, und der Protest des Parlaments hat ihn nicht daran gehindert, im wesentlichen so zu verfahren: Beim EMD - Budget 1975 wurden schliesslich 101 Millionen abgestrichen. Um auch nur eine

minimale Beschleunigung der Modernisierung der Bewaffnung zu ermöglichen, braucht das EMD eine Aufstockung der ihm für die Periode 1975 bis 1979 bewilligten 4,7 Milliarden für Rüstungsausgaben um 700 Millionen. Es ist sehr zu bezweifeln, dass diese Mittel im Fall einer Verwerfung des Finanzpaketes bereitgestellt würden.

Die sicherheitspolitische Lage verlangt ganz eindeutig erhöhte militärische Anstrengungen dieses Landes. Das setzt zusätzliche finanzielle Mittel voraus. Es kann nach menschlichem Ermessen nicht erwartet werden, dass diese Mittel bereitgestellt werden, wenn die Einnahmen nicht, wie vorgesehen, erhöht werden. Nachdem die politische Führung die Mittel für die Landesverteidigung in finanziell günstigeren Zeiten beschränkt hat, wäre es völlig unrealistisch anzunehmen, dass die gleiche Führung unter viel dramatischeren finanziellen Voraussetzungen plötzlich Einsicht und Courage bewiese.

Die Erfüllung der Wehrpflicht

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

1. Geschichtliche Entwicklung

Das Eidgenössische Militärreglement von 1817 enthielt alle Vorschriften betreffend Organisation der waffenfähigen Mannschaft der Kantone für das Bundesheer. Dieses Reglement war die Ausführung des Bundesvertrages zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815. Durch die im Bundesvertrag vorgeschriebenen Bestimmungen für das Aufgebot von kantonalen Kontingenten wurde am Anfang des Eidgenössischen Militärreglementes der Grundsatz aufgestellt: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer wehrpflichtig, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu tun».

Auf die Bundesverfassung von 1848 folgte das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 und auf die Bundesverfassung von 1874 jenes vom 13. November 1874. Die heute gültige Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde von der Bundesversammlung, gestützt auf die Bundesverfassung 1874, aufgrund der Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1906 am 12. April 1907 beschlossen.

2. Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung der modernen schweizerischen Wehrpflicht ergibt sich aufgrund der rechtlichen Unterlagen durch die Militärartikel der Bundesverfassung in Verbindung mit Art 4 der Bundesverfassung. Sie kann wie folgt formuliert werden: Die Wehrpflicht gilt für jeden Schweizerbürger als eine einseitig auferlegte Gehorsamspflicht zur Behauptung der Staatsexistenz und ist durch persönliche Dienstleistung oder durch Leistung des Militärptlichtersatzes zu erfüllen.

Wird die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, so geschieht diese in einer der drei Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm) oder im Hilfsdienst. Kann die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt werden, so tritt an deren Stelle die Leistung in Geld in Form des Militärpflichtersatzes. Die Wehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, in dem das zwanzigste, bis zum Ende des Jahres, in dem das fünfzigste Lebensjahr vollendet wird: Offiziere sind bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollenden.

Der Auszug besteht aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen vom zwanzigsten bis zum zweiunddreissigsten, die Landwehr vom dreiunddreissigsten bis zum zweiundvierzigsten, und der Landsturm vom dreiundvierzigsten bis zum fünfzigsten Altersjahr. Wehrpflichtige, die aus sanitarischen Gründen oder anderen dem Hilfsdienst zugewisen sind, werden als Hilfsdienstpflichtige bezeichnet. Die Hilfsdienstpflichtigen fallen wie die Dienstpflichtigen unter den Begriff Wehrmänner.

2.1 Persönliche Dienstleistung

Die persönliche Dienstleistung umfasst den Instruktionsdienst und den Aktivdienst, sowie die Teilnahme an Inspektionen, Schiessübungen usw. Der Instruktionsdienst kann nicht als Gesamtheit der persönlichen Dienstleistungen in Friedenszeiten bezeichnet werden. Man versteht darunter den Dienst zur Ausbildung zum Soldaten oder als Soldat, zum Unteroffizier und Offizier oder als Unteroffizier und Offizier. Es fallen darunter folgende Dienste: Rekrutenschule, Kaderschulen, Fortbildungskurse und Wiederholungskurse.